

soll<sup>5</sup>, sondern um die Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit.

In diesem Zusammenhang legt Art. 19 fest, daß die DDR die sozialistische Gesetzlichkeit und Rechtssicherheit gewährleistet. Damit wird ein Grundsatz verallgemeinert, der in allen unseren Gesetzen, vor allem auch im neuen Strafgesetzbuch und in der neuen Strafprozeßordnung, seinen Niederschlag gefunden hat.

Während Art. 19 die für alle Grundrechte geltenden Garantien nennt, werden in einer Reihe weiterer Artikel die Garantien für die Verwirklichung spezieller Grundrechte hervorgehoben. Das gilt für Art. 21 (Recht auf Mitbestimmung), Art. 24 (Recht auf Arbeit) u. a. Hier wird der Beweis geführt, daß die verfassungsmäßigen Rechte auch mit dem Leben übereinstimmen, wie es nur in der sozialistischen Gesellschaft möglich ist. Das beste Beispiel hierfür ist das Recht auf Arbeit, das zwar in einzelnen Verfassungen bürgerlich-kapitalistischer Staaten enthalten ist, aber in der kapitalistischen Gesellschaft niemals verwirklicht werden kann.

Unsere neue Verfassung ist in allen Teilen unmittelbar geltendes Recht (Art. 107). Das schließt nicht aus, daß sie auch perspektivische Aufgabenstellungen enthält, wie z. B. die allgemeine zehnjährige Oberschulpflicht (Art. 25 Abs. 4), für deren Realisierung im gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht die volle Kapazität vorhanden ist. Die Verfassung verpflichtet die zuständigen Organe, im Rahmen der Planung diese Kapazität zu schaffen.

Den engen Zusammenhang zwischen dem Kapitel über die Grundrechte und Grundpflichten der Bürger und dem Abschnitt IV der Verfassung verdeutlichen auch die Bestimmungen über die Mitwirkung der Bürger an der Rechtspflege. Die Formen der Mitwirkung sind eine Konkretisierung des Grundsatzes des Art. 21 Abs. 1 Satz 1:

„Jeder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik hat das Recht, das politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Leben der sozialistischen Gemeinschaft und des sozialistischen Staates umfassend mitzugestalten.“

Die Verfassung macht sichtbar, welche große politische Bedeutung wir der Teilnahme der Bürger und ihrer Gemeinschaften an der Verwirklichung des sozialistischen Rechts beimessen, indem sie diesen demokratischen Prozeß als eine Gewährleistung der Gesetzlichkeit bezeichnet (Art. 87). Es kennzeichnet ihr Verhältnis zum sozialistischen Recht, daß die Bürger und Kollektive sichern helfen, daß ihr im Gesetz verkörperter Wille auch unverbrüchlich angewandt wird. Als Hauptformen dieser Tätigkeit führt die Verfassung die Teilnahme an der Rechtspflege und an der gesellschaftlichen und staatlichen Kontrolle über die Einhaltung des sozialistischen Rechts an. Es bedarf keiner näheren Darlegung, in welchem bedeutenden Umfange Bürger in den verschiedensten Formen diese Funktionen wahrnehmen; Zahlen darüber sind häufig veröffentlicht worden.

In den Jahren seit dem Rechtspflegeerlaß des Staatsrates ist die Mitwirkung der Bürger über die in Gesetzen festgelegten Teilnahmeformen hinausgewachsen. In zunehmendem Maße haben Bürger in den verschiedensten Lebensbereichen erkannt, welches Hemmnis Straftaten und andere Rechtsverletzungen für die sozialistische Entwicklung darstellen. Auf dieser Grundlage ist eine große Aktivität der Volksvertretungen, Staats- und Wirtschaftsorgane und zahlreicher Bürger erwachsen, die sich in Zusammenarbeit mit den Rechtspflegeorganen Aufgaben bei der Zurückdrängung der Kriminalität

gestellt haben. Was in Programmen der örtlichen Volksvertretungen, in Bezirksleiteranweisungen und durch andere Dokumente praktiziert worden ist, wird in Art. 90 Abs. 2 der Verfassung verallgemeinert:

„Die Bekämpfung und Verhütung von Straftaten und anderen Rechtsverletzungen sind gemeinsames Anliegen der sozialistischen Gesellschaft, ihres Staates und aller Bürger.“

Hieran wird auch der innere Zusammenhang zwischen der Verfassung und dem Strafgesetzbuch sowie anderen Gesetzen deutlich. Art. 6 StGB behandelt umfassend das Recht der Bürger auf Mitgestaltung der Strafrechtspflege, Art. 3 StGB gibt u. a. Hinweise für das Zusammenwirken der Rechtspflegeorgane mit gesellschaftlichen Organisationen und Kollektiven bei der Verhütung von Straftaten und der Umerziehung von Rechtsverletzern. Eine weitere Konkretisierung für den Strafprozeß erhält die Teilnahme der Bürger durch § 4 StPO.

#### Der Verfassungsauftrag für die Rechtspflegeorgane

Die Feststellung über den inneren Zusammenhang und die Einheit der Zielstellung der neuen Verfassung und des Strafgesetzbuchs wird in vollem Umfange bestätigt, wenn wir uns der Aufgabenstellung für die Rechtspflegeorgane zuwenden. Der Verfassungsauftrag für die Rechtspflegeorgane erhält durch das Strafgesetzbuch seinen konkreten Inhalt für den Bereich der Strafrechtspflege.

#### Die staatsrechtliche Einordnung der Rechtspflege

Um diesen Verfassungsauftrag in seiner vollen Bedeutung zu erkennen, ist eine prinzipielle Bemerkung erforderlich: Die neue Verfassung hat Systemcharakter, sie stellt ein einheitliches Ganzes dar, bei dem die einzelnen Teile nicht isoliert betrachtet werden können, sondern nur aus dem Ganzen heraus verständlich sind. Das gilt auch für den Abschnitt IV „Sozialistische Gesetzlichkeit und Rechtspflege“, dessen Inhalt auf die vielfältigste Weise — einzelne Beispiele wurden bereits angeführt — mit den anderen Abschnitten der Verfassung verbunden ist.

Wie es für eine sozialistische Verfassung charakteristisch ist, geht sie — unter verfassungsrechtlich fixierter endgültiger Überwindung aller bürgerlich-parlamentarischen Gewaltenteilungs-Vorstellungen — von der Einheit der politischen Macht aus, die von den Werktätigen ausgeübt wird. Diese politische Macht findet ihre Verkörperung in dem von den Bürgern gewählten obersten staatlichen Machtorgan, der Volkskammer, deren Rechte niemand einschränken kann und die in ihrer Tätigkeit den Grundsatz der Einheit von Beschlußfassung und Durchführung verwirklicht. Die Volkskammer bestimmt auch die Grundsätze für die Arbeit der Rechtspflegeorgane, und diese sind ihr und zwischen ihren Tagungen dem Staatsrat verantwortlich. Diese im Entwurf der Verfassung bereits für das Oberste Gericht enthaltene Festlegung wurde auf Grund der Diskussion auch für den Generalstaatsanwalt getroffen. Sachlich stellt das auch für ihn keine Neuregelung dar, sondern die verfassungsrechtliche Fixierung der bereits bestehenden Lage<sup>6</sup>.

Diese staatsrechtliche Einordnung der Rechtspflegeorgane bedeutet, daß ihre Tätigkeit ein Teil der einheitlichen Staatsgewalt ist, die auf der Grundlage der Beschlüsse der Volkskammer, wie sie die Verfassung und die Gesetze darstellen, wirksam wird und der Kontrolle der Volkskammer unterliegt. Damit stimmt überein, daß die Wahl des Präsidenten und der Richter des Obersten Gerichts sowie des Generalstaatsanwalts durch die Volkskammer beibehalten wird und sie durch dieses Organ jederzeit abberufen werden können (Art. 50).

5 Vgl. Poppe, „Grundrechte und -pflichten der Bürger im Verfassungsentwurf und die Menschenrechtsdeklaration der UNO“, NJ 1968 S. 161 ff. (162).

6 Vgl. Rechtspflegeerlaß des Staatsrates. 3. Abschn., I. 3.